

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.6	15. September 2021	
------	--------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Industrial Mathematics and Data Analysis“ der Universität Bremen vom 23. Juni 2021	Seite 143
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematics“ der Universität Bremen vom 23. Juni 2021	Seite 145
Satzung der Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit Der Universität Bremen vom 26.Juli 2021	Seite 147

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Industrial Mathematics and Data Analysis“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Industrial Mathematics and Data Analysis“ an der Universität Bremen vom 23. Juni 2021 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 105) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Absatz 3 wird bei dem ersten Spiegelstrich die Klammer-Angabe „(mind. 120 CP)“ berichtigt in „(mind. 135 CP)“.

Bremen, den 10. August 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Mathematics“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematics“ an der Universität Bremen vom 23. Juni 2021 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 109) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Absatz 3 wird bei dem ersten Spiegelstrich die Klammer-Angabe „(mind. 120 CP)“ berichtigt in „(mind. 135 CP)“.

Bremen, den 10. August 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

Satzung
der Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit
Vom 26.07.2021¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 26. Juli 2021 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar (Brem. GBl. S. 216), die auf Grund von § 87 i.V.m § 92 Abs. 1 BremHG von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 02, 05, 07 und 10 beschlossene Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Rechtsstellung

Die Virtuelle Akademie Nachhaltigkeit (VAN) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gem. § 92 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) unter der Verantwortung der Fachbereiche 02, 05, 07 und 10.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

Die VAN hat die Bildung für Nachhaltige Entwicklung und die Umsetzung der UN-Sustainable Development Goals zum Ziel. Die Aufgaben der VAN sind insbesondere:

- a. *Koordinierung und Angebot* von eGeneral Studies Angeboten für alle Studierende der Universität Bremen, für Bremer Hochschulen und ggfs. für weitere deutsche Hochschulen und den YUFE-Verbund
- b. *Forschung und Entwicklung*: Entwicklung digitaler Lernformate für Nachhaltigkeitsthemen, Konzipierung forschungsorientierter Lehre im digitalen Raum
- c. *Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Wirtschaft, Gesellschaft und Politik* durch Kooperationen mit Unternehmen und Organisationen, indem digitale Weiterbildungsveranstaltungen mit Nachhaltigkeitsthemen für die Praxis angeboten werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die VAN besteht aus regulären und assoziierten Mitgliedern. Zu den regulären Mitgliedern zählen die Direktorinnen und Direktoren, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, und die durch die Trägerfachbereiche bis zum 20. September 2021 benannten Gründungsmitglieder.
- (2) Reguläre Mitglieder können aktive Personen in den organisatorischen Einrichtungen der VAN gemäß § 4 werden, diese müssen Mitglieder der Universität Bremen gemäß § 5 BremHG sein.
- (3) Weitere Personen und Einrichtungen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.
 - a. Sie können nicht Mitglied im Direktorium sein.
 - b. Die Mitarbeit in den Organen § 4 (c)-(e) ist auf Einladung der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des einladenden Organs möglich.
 - c. Sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (4) Neue Mitglieder werden unbeschadet der Regelung aus Absatz 1 mit einem formlosen Antrag auf Vorschlag des Direktoriums und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (5) Die Beendigung der regulären Mitgliedschaft erfolgt
 - a. mit Ausscheiden aus der Universität Bremen (BremHG § 5),
 - b. auf eigenen Wunsch durch schriftliche Mitteilung an das Direktorium mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
 - c. nach zwei Jahren nicht-aktiver Tätigkeit in der VAN,
 - d. auf Beschluss (2/3 Quorum) der Mitgliederversammlung,
 - e. bei schwerwiegendem Fehlverhalten mit sofortiger Wirkung auf Beschluss des Direktoriums (2/3 Mehrheit), die Mitgliederversammlung ist über den Vorgang zu informieren.

¹ Fachbereichsratsbeschlüsse vom FB 2 am 16.06.2021, FB 5 am 28.04.2021; FB 7 am 02.06.2021 und FB 10 am 26.05.2021

- (6) Die Beendigung der assoziierten Mitgliedschaft erfolgt
 - a. auf eigenen Wunsch durch schriftliche Mitteilung an das Direktorium mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
 - b. nach zwei Jahren nicht-aktiver Tätigkeit in einem der Organe der VAN,
 - c. auf Beschluss (2/3 Quorum) der Mitgliederversammlung,
 - d. bei schwerwiegendem Fehlverhalten mit sofortiger Wirkung auf Beschluss des Direktoriums (2/3 Mehrheit), die Mitgliederversammlung ist über den Vorgang zu informieren.
- (7) Reguläre und assoziierte Mitglieder außerhalb des Direktoriums der VAN sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen der VAN abzugeben.

§ 4 Organisation und Organe

- (1) Die VAN gliedert sich in Abteilungen. Zum Zeitpunkt der Gründung sind die Abteilungen
 - a. Abteilung 1: Technisch-naturwissenschaftliche Abteilung
 - b. Abteilung 2: Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung
 - c. Abteilung 3: Sozial- und geisteswissenschaftliche Abteilung.Innerhalb der Abteilungen können Bereiche und deren Felder eingerichtet werden.
- (2) Auf einstimmigen Beschluss des Direktoriums kann die VAN mit einem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung weitere Abteilungen einrichten oder bestehende schließen.
- (3) Die VA hat folgende Organe
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 5).
 - b. das Direktorium (§ 6),
 - c. die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor (§ 7)
 - d. die Koordinierungsstelle (§ 8),

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Bestimmung deren Zugehörigkeit zu einer Abteilung,
 - b. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 5d,
 - c. Entscheidung über die Schließung und Einrichtung von Abteilungen,
 - d. Wahl des Direktoriums für die Dauer von 2 bis 4 Jahren (nach der Etablierungsphase),
 - e. Diskussion über grundlegende Forschungsausrichtungen und Strategien der VAN,
 - f. Entscheidung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Alle Mitglieder der VAN sind mindestens einmal im Jahr von der/dem geschäftsführenden Direktorin/Direktor unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (5) Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder, der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors oder der/des stellvertretenden Direktorin/Direktors stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt wiederum unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung und mindestens zehn Tage vorher schriftlich durch die/den geschäftsführende/geschäftsführenden Direktorin/Direktor oder die/den stellvertretenden Direktorin/Direktor.
- (6) Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden.
 - a. Über die Zulassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - b. Beschlüsse zu solchen Anträgen dürfen auf der Sitzung nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

- (7) Die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor führt den Vorsitz. Sie/er kann sich durch eine Direktorin/einen Direktor vertreten lassen. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitz vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Mehrheit nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
- (9) Anträge und Beschlüsse können akkumuliert behandelt werden. Auf Verlangen einer/eines der anwesenden Stimmberechtigten sind die Anträge und Beschlüsse separiert durchzuführen.
- (10) Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag mind. einer/eines der anwesenden Stimmberechtigten sind die Abstimmungen geheim durchzuführen
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (12) Gäste können mit Mehrheitsbeschluss des Direktoriums oder der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 6 Direktorium

(1) Zusammensetzung

- a. Das Direktorium besteht aus der/dem geschäftsführenden Direktorin/Direktor und den weiteren Direktorinnen und Direktoren als Leitung der Abteilungen. Ebenso gehören ihm ein Mitglied des Rektorats sowie die Leiterin/der Leiter des Zentrums für Multimedia in der Lehre (ZMML) als nicht stimmberechtigtes Mitglied an. Während der Etablierungsphase ist dies der Konrektor für Lehre und Studium.
- b. Aus jeder Abteilung wird eine Direktorin oder ein Direktor durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- c. Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine geschäftsführende Direktorin/einen geschäftsführenden Direktor. Es kann ebenso eine Stellvertretung wählen.
- d. Für die ersten 5 Jahre bis Ende 2026 (Etablierungsphase) stellen die in Anlage 1 genannten Gründungsmitglieder das Direktorium.
- e. Nach Abschluss der Etablierungsphase legt die Mitgliederversammlung die Amtszeiten der Direktorinnen und Direktoren fest und wählt diese aus den jeweiligen Abteilungen.
- f. Das Direktorium besteht mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern.
- g. Bei Ausscheiden eines Direktors/einer Direktorin kann auf Beschluss des Direktoriums die Nachbesetzung durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Direktoriums erfolgen.

(2) Aufgaben

- a. Das Direktorium berät über alle Fragen der VAN und bereitet Entscheidungen vor.
- b. Das Direktorium wählt nach der Etablierungsphase die/den geschäftsführende/n Direktorin/Direktor und ggf. eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.
- c. Die Mitglieder des Direktoriums berichten den Mitgliedern der VAN und den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche regelmäßig über ihre Tätigkeit.
- d. Die Mitglieder des Direktoriums arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der VAN.
- e. Die Mitglieder des Direktoriums sind befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen der VAN abzugeben. Ihnen obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse der VAN zu geben. Sie können diese Befugnis im Einzelfall auf ein reguläres Mitglied übertragen.
- f. Dem Direktorium obliegt insbesondere:
 - das Vorschlagsrecht zur Aufnahme neuer Mitglieder § 3 Absatz 4 und der Einrichtung und Schließung von Abteilungen,
 - eine mehrheitliche (2/3 Quorum) Festlegung des jährlichen Haushaltsplans,
 - eine mehrheitliche (2/3 Quorum) Entscheidung über die Besetzung der Funktionsstellen (Leiter/innen der Bereiche und Felder, Koordinierungsstelle),
 - eine mehrheitliche (2/3 Quorum) Entscheidung über die strategischen Ziele und deren Umsetzung,

- eine mehrheitlich (2/3 Quorum) Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Bereichen und deren Felder.
 - g. Das Direktorium beschließt und kontrolliert den Haushalt.
 - h. Das Direktorium kann sich bei einstimmigem Beschluss eine Geschäftsordnung geben und intern Verantwortlichkeiten festlegen.
- (3) Sitzungen des Direktoriums
- a. Das Direktorium ist mindestens viermal im Jahr von der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu Sitzungen des Direktoriums mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor muss das Direktorium einberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Direktoriums es verlangt. In begründeten Fällen kann die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
 - b. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums anwesend sind.
 - c. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Direktorinnen/Direktoren schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet das Direktorium mit Stimmenmehrheit der anwesenden Direktorinnen/Direktoren.
 - d. Anträge können akkumuliert behandelt werden. Auf Verlangen einer/eines der anwesenden Stimmberechtigten sind die Anträge separiert durchzuführen.
 - e. Die Sitzungen des Direktoriums sind nicht öffentlich.
 - f. Gäste können mit Mehrheitsbeschluss des Direktoriums eingeladen werden. Die Leitung der Koordinierungsstelle ist regelhaft zu beteiligen.
 - g. Die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor kann weitere Personen einladen.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin/Direktor und Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die/der geschäftsführende Direktor/in leitet die VAN im Rahmen der Beschlüsse des Direktoriums und der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Regelungen in § 92 Abs. 1 BremHG.
- (2) Ihr/ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Vorbereitung und Leitung (Aufstellung der Tagesordnung und Einladung zu den Sitzungen) der Sitzungen des Direktoriums, der Mitgliederversammlung und der Koordinierungsstelle
 - b. die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben,
 - c. die Vertretung der VA gegenüber den Organen, Gremien, der Leitung der Universität sowie die Vertretung der VA im Rahmen der wissenschaftlichen Zwecksetzung nach außen,
 - d. die Vorbereitung zu Wahlen etwa im Direktorium oder der Mitgliederversammlung,
 - e. die Weiterleitung der Wahlergebnisse,
 - f. die Führung der laufenden Geschäfte der VAN,
 - g. die Erstellung des Haushaltsplans.
- (3) Sie/er kann ihre/seine Befugnisse auf ein anderes Mitglied des Direktoriums übertragen.
- (4) Bei Verhinderung der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors vertritt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter die/den geschäftsführende/n Direktorin/Direktor.
- (5) Bei Ausscheiden der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors ist die/der Stellvertreterin/Stellvertreter tätig bis zur Neu- bzw. Nachwahl einer/eines geschäftsführenden Direktorin/Direktors.

§ 8 Koordinierungsstelle

- (1) Die Koordinierungsstelle ist der/dem geschäftsführenden Direktorin/Direktor unterstellt und unterstützt die Organe der VAN bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Koordinierungsstelle
 - a. führt die im Rahmen einer Zielvereinbarung festgelegten laufenden Geschäfte der VAN, z.B.

- die Verwaltung der der VAN zugewiesenen Mittel,
- b. koordiniert die VAN -Aktivitäten,
- c. bearbeitet weitere Aufgaben in der Akquisition und Außendarstellung,
- d. plant Veranstaltungen.

Die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor kann der Koordinierungsstelle weitere Aufgaben übertragen.

- (3) Zur Leitung der Koordinierungsstelle wird gemäß § 6 Absatz 2f. durch das Direktorium eine Referentin/ein Referent eingesetzt.
- (4) Das ZMML ist an der Arbeit der Koordinierungsstelle zu beteiligen.
- (5) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Koordinierungsstelle treffen sich regelmäßig zur Abstimmung ihrer Tätigkeiten.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Direktoriums und der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Es enthält Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Liste der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und den wesentlichen Verlauf der Sitzung und der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Protokoll ist auf der jeweiligen nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 10 Ausstattung

- (1) Die für die Aktivitäten der VAN erforderlichen Ausstattungen werden von den an der VAN beteiligten Personen eingebracht, soweit diese Ausstattungen nicht speziell zugunsten der VAN finanziert werden.
- (2) Die Ausstattungen der Beteiligten werden weiterhin durch die jeweiligen Fachbereiche bewirtschaftet. Darüber hinaus wird der Fortbestand der VAN durch die Einwerbung von Drittmittelprojekten gesichert.
- (3) Spezielle Finanzierungen zugunsten der VAN aus Mitteln des Landes Bremen werden am Fachbereich der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors bewirtschaftet, sofern diese Finanzierungen nicht dem ZMML zugeordnet sind.

§ 11 Rechenschaftsbericht

Die beteiligten Fachbereiche erhalten jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Kenntnis.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor / die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 26.07.2021

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1: Gründungsmitglieder

Technisch-naturwissenschaftliche Abteilung: Prof. Dr. Martin Diekmann

Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung: Prof. Dr. Georg Müller-Christ

Sozial- und Geisteswissenschaftliche Abteilung: Dr. Elisabeth Hollerweger